jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/5/4 89/07/0142

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.05.1992

Index

L66208 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Vorarlberg
80/06 Bodenreform

Norm

GSGG §11;
GSGG §12;
GSGG §9 Abs2;
GSLG Vlbg 1963 §13 Abs8 litb;
GSLG Vlbg 1963 §21;

Rechtssatz

Im Zusammenhang mit einem Antrag auf Ausscheidung von Grundstücken aus dem genossenschaftlichen Verband ist die satzungsgemäße Ausübung der Bringungsberechtigung nicht zu beurteilen. Wer das Vlbg GSLG übertritt oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann zwar nach § 21 dieses Gesetzes bestraft werden, die Ausscheidung von Grundstücken ist aber keine Sanktion für eine allfällige rechtswidrige Ausübung des Bringungsrechtes.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989070142.X03

Im RIS seit

04.05.1992

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at